

§ 14 Seminarkonferenz

- (1) Der Leiter der Seminarschule, gegebenenfalls auch der Seminarleiter, die Seminarlehrer, der Seminarsprecher und die Fachseminarsprecher bilden die Seminarkonferenz.
- (2) ¹Die Seminarkonferenz wird vom Leiter der Seminarschule zur Beratung wichtiger Fragen einberufen, die das Studienseminar betreffen. ²Sie muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Seminarlehrer oder zwei Drittel der Sprecher (Seminar- und Fachseminarsprecher) eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars beantragen oder wenn der Seminarleiter und der Fachseminarsprecher eines Fachseminars dies gemeinsam beantragen.
- (3) ¹Den Vorsitz in der Seminarkonferenz führt der Leiter der Seminarschule oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter (§ 8 Abs. 2). ²Sind beide verhindert, so führt ein vom Leiter der Seminarschule bestimmter Seminarlehrer den Vorsitz.
- (4) ¹Über die Aussprachen der Seminarkonferenz werden Niederschriften geführt, die der Vorsitzende gegenzeichnet. ²Auf Wunsch von zwei Dritteln der Seminarlehrer oder von zwei Dritteln der Sprecher ist die Niederschrift auf dem Dienstweg dem Staatsministerium vorzulegen; wenn an der Schule nur ein oder zwei Fachseminare bestehen, so genügen statt zwei Drittel der Sprecher zwei Drittel der Studienreferendare.